



Satzung

des Angelvereins

1. Haller Sportfischerverein e.V.

gegründet am 25. Januar 1980
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh
unter der Nummer VR11168

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	2
§ 2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht	3
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen	3
§ 6	Ende der Mitgliedschaft	4
§ 7	Mitgliedsbeitrag	6
§ 8	Organe	6
§ 9	Voraussetzungen für bestimmte Ämter	6
§ 10	Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen	7
§ 11	Vertretungsberechtigter, geschäftsführender und erweiterter Vorstand	9
§ 12	Kassenprüfer	10
§ 13	Ehrenrat	11
§ 14	Liquidation	11
§ 15	Vermögensanfall	11
§ 16	Satzungsänderungen	11
§ 17	Schlussbestimmung	12

Stand: Januar 2020

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
"1. Haller Sportfischerverein e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Westf.).
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Oktober eines jeden Jahres und endet mit dem Ablauf des 30. September des Folgejahres.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins, Grundsätze

1. Zweck des Vereins als Zusammenschluss von Anglern ist
 - a) die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelns sowie
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Förderung der Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer, zum Beispiel durch das Beseitigen von Verschmutzungen,
 - b) Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen,
 - c) Erwerb, Pacht und Unterhaltung von Gewässern, von Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, von Booten und dazu gehörigen Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei dienen, sowie von Büro und Kommunikationsanlagen einschließlich neuer Medien und dem Internet,
 - d) Förderung der Vereinsjugend gemäß der Jugendordnung.

Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein unter anderem das Internet und elektronische Kommunikationsformen aller Art nutzen.

3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
4. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.
5. Der Verein ist Mitglied in einem mindestens landesweiten Verband. Die Satzungen und Ordnungen dieses Verbandes sind - wenn sie dies anordnen - in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder ebenfalls unmittelbar verbindlich.

Die Jahreshauptversammlung kann mit Zweidrittel-Mehrheit den Beitritt zu weiteren oder den Wechsel zu anderen Verbänden beschließen.

6. Der Verein darf ihm mitgeteilte oder sonst bekannt gewordene personenbezogene Daten der Mitglieder zum Zweck der elektronischen Datenverarbeitung speichern. Er darf die Daten ausschließlich für vereins- und verbandsinterne Zwecke verwenden. Eine Weitergabe an Dritte - mit Ausnahme von Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist - oder eine Verwendung für andere Zwecke ohne mindestens in Textform vorliegende Zustimmung des betroffenen Mitglieds ist unzulässig. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft, Stimmrecht

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde und passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder. Fördernde und passive Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung und den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei entsprechend den einschlägigen Vereinsbestimmungen ausüben. Solange sie noch nicht volljährig sind, gehören sie der Jugendgruppe des Vereins an und haben kein Stimmrecht.
3. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
4. Passive Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben.
5. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes mit ihrem Einverständnis zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Sanktionen

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Allgemeine Voraussetzung ist die Unterstützung des Vereinszwecks; besondere Voraussetzung der ordentlichen Mitgliedschaft ist die Ablegung der Fischerprüfung vor der Aufnahme in den Verein oder in angemessener Frist nach der Aufnahme. Näheres regelt die Aufnahmeordnung.

Darin ist vorzusehen, dass Mitglieder, die auch nach angemessener Frist die Fischerprüfung nicht abgelegt haben, den passiven Mitgliedern gleichgestellt werden.

2. Über den schriftlich einzureichenden Beitrittsantrag, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf, entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; sie bedarf keiner Begründung.
3. Die Jahreshauptversammlung kann eine Aufnahmeordnung beschließen, in der nähere Einzelheiten der Aufnahmevoraussetzungen und des Aufnahmeverfahrens geregelt werden.
4. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen, satzungsmäßigen und in den Vereinsordnungen enthaltenen Bestimmungen an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen und Angebote des Vereins zu nutzen.
5. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung und der Vereinsordnungen verpflichtet. Sie können durch Vereinsordnungen sowie durch Beschlüsse der Jahreshauptversammlung oder außerordentlicher Mitgliederversammlungen insbesondere dazu verpflichtet werden, in zumutbarem Umfang unentgeltliche Arbeits- und andere Leistungen für den Verein zu erbringen.
6. Der Vorstand kann Sanktionen gegen Mitglieder verhängen, die schuldhaft gegen Verbote verstoßen oder schuldhaft ihre Pflichten nicht erfüllt haben.

Sanktionen können Verwarnung, Rüge, Geldbuße bis zur Höhe von einhundert Euro sowie die zeitlich begrenzte Entziehung von Erlaubnissen und Vereinsrechten sein. Die Voraussetzungen hierfür sowie die Kriterien für die Bestimmung der Höhe einer Geldbuße müssen klar in den Vereinsordnungen bestimmt sein, die von der Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Die Sanktionen können mit Auflagen zur Wiedergutmachung oder zum Ersatz verbunden werden.

Zum Verfahren gelten die Bestimmungen zum Ausschlussverfahren in § 6 Absatz 3 lit. b und c entsprechend.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung,
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Austritt

Der Austritt ist nur zum Schluss des laufenden Kalenderjahres zulässig. Die schriftliche Austrittserklärung ist an einen der Vorsitzenden oder den Schatzmeister zu richten.

Sie muss dort bis zum Ablauf des 30. September eingegangen sein; andernfalls wird sie zum Ende des nächsten Kalenderjahres wirksam, wenn nicht der Vorstand nach freiem Ermessen einen früheren Zeitpunkt beschließt.

3. Ausschluss

a) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, vor allem wenn es

- grob gegen die Regeln der Satzung verstoßen hat,
- das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
- wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
- gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
- innerhalb des Vereins Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
- trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit der Erfüllung seiner Pflichten aus der Satzung oder aus Vereinsordnungen in Verzug ist; ausgenommen hiervon ist der Verzug bei der Leistung der Mitgliedsbeiträge.

b) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb von zwei Wochen zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen schriftlich Stellung nehmen; der Vorstand kann die Frist auf Antrag verlängern. Der begründete Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied schriftlich an die von ihm zuletzt mitgeteilte Anschrift bekanntgemacht.

c) Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann mit einer Frist von einem Monat, beginnend mit der Bekanntgabe des Beschlusses, schriftlich Berufung bei einem der Vorsitzenden eingelegt werden.

Über die Berufung entscheidet der Ehrenrat. Er kann das Mitglied erneut persönlich oder schriftlich anhören. Hat der Ehrenrat nicht innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Berufung entschieden, wird die nächste Jahreshauptversammlung zuständig, zu der noch nicht eingeladen worden ist.

d) Die Jahreshauptversammlung kann weitere Einzelheiten in einer Vereinsordnung zum Ausschlussverfahren regeln.

4. Streichung aus der Mitgliederliste

Ein Mitglied, das länger als zwei Monate mit seinem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich unter der letztbekannten Anschrift an die fällige Beitragszahlung erinnert. Wird auch dann innerhalb von einem Monat nach Absendung der Erinnerung keine Zahlung geleistet, so kann der Vorstand das Mitglied zum Ende des bei Fristablauf laufenden Quartals aus der Mitgliederliste streichen; auf diese Folge ist das Mitglied in der Zahlungserinnerung hinzuweisen. Die Beitragspflicht endet mit der Streichung, rückständige Beiträge bleiben geschuldet.

5. Eine Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen findet in keinem Fall statt.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
2. Die Jahreshauptversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen, in der neben der Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrags insbesondere vorgesehen sein können
 - Differenzierungen des Beitrags nach Arten der Mitgliedschaft, Alter und Einkommen der Mitglieder,
 - Fälligkeitszeitpunkte für Geldforderungen des Vereins aller Art,
 - die Festsetzung von Mahngebühren und deren Voraussetzungen,
 - die Festsetzung einer Kündigungsgebühr für den Fall, dass der Vorstand trotz nicht fristgerechter Kündigung ein vorzeitiges Ende der Mitgliedschaft beschließt,
 - die nähere Ausgestaltung der Voraussetzungen und des Verfahrens zur Streichung aus der Mitgliederliste einschließlich der Verpflichtung zur Erstattung entstandener Kosten.
3. Befindet sich ein Mitglied im Rückstand mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren oder Kostenerstattungen, so ruhen seine Rechte für die Dauer des Rückstands.

§ 8 Organe

1. Organe des Vereins sind
 - die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Ehrenrat.
2. Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung können weitere Organe gebildet werden.

§ 9 Voraussetzungen für bestimmte Ämter

1. Vorstandsmitglied oder Kassenprüfer können nur volljährige Personen werden, die seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sind; Ehrenratsmitglieder müssen seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen Mitglied des Vereins sein und ihr 35. Lebensjahr vollendet haben. Doppelfunktionen sind unzulässig.
2. Wer mit dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister oder einem Kassenprüfer verwandt ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit einer dieser Personen lebt, kann in keine dieser Funktionen gewählt werden. Als verwandt in diesem Sinne gilt nur, wer mit einer dieser Personen in gerader Linie verwandt oder verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist.

§ 10 Jahreshauptversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlungen

1. Die Jahreshauptversammlung ist allein zuständig für folgende Gegenstände, über die außerordentliche Mitgliederversammlungen nicht entscheiden können:
 - Satzungsänderungen,
 - die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
 - die Genehmigung des vom Vorstand aufzustellenden Haushaltsplans,
 - die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung,
 - die Genehmigung und die Ergänzung der vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung,
 - die Wahl des Ehrenrats,
 - die Aufstellung und Änderung einer Ehrenratsordnung,
 - die Wahl der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des ordentlichen Berichts der Kassenprüfer,
 - die Aufstellung und Änderung einer Kassenprüfungsordnung,
 - die Festsetzung von Höhe und Zahlungsweise des Beitrags,
 - die Aufstellung und Änderung der Beitragsordnung,
 - die Aufstellung und Änderung einer Aufnahmeordnung,
 - die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss oder Sanktionen, wenn der Ehrenrat nicht fristgemäß entschieden hat,
 - die Aufstellung und Änderung einer Ordnung zum Ausschlussverfahren,
 - die Aufstellung und Änderung von Geschäfts- und Wahlordnungen für Versammlungen aller Art,
 - die Aufstellung und Änderung einer Jugendordnung,
 - die Aufstellung und Änderung einer Fischerei- und einer Gewässerordnung,
 - die Befugnis eines Vorsitzenden, Geschäfte für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen,
 - den Beitritt des Vereins zu Verbänden und den Wechsel zu anderen Verbänden,
 - die Bildung weiterer Vereinsorgane sowie die Aufstellung und Änderung einer Ordnung hierzu,
 - die Auflösung des Vereins.

Die Vereinsordnungen können Sanktionen im Sinne von § 5 Absatz 6 vorsehen.

Darüber hinaus ist die Jahreshauptversammlung insbesondere zuständig für

- die Bestimmung der Einzelheiten von Mitgliederpflichten im Sinne von § 5 Absatz 5 Satz 2,
- die Ausschließung von Mitgliedern,
- die Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Abberufung von Ehrenratsmitgliedern,
- die Abberufung von Kassenprüfern,
- die Bestätigung der Nachwahl eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstands- oder Ehrenratsmitglieds durch den Vorstand beziehungsweise den Ehrenrat,
- die Nachwahl für ein vorzeitig ausgeschiedenes Vorstands- oder Ehrenratsmitglied für den Fall, dass die vorstehende Bestätigung verweigert wird,
- die Nachwahl für vorzeitig ausgeschiedene Kassenprüfer,
- die Entgegennahme außerordentlicher Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Genehmigung von Ausgaben des Vereins, die fünftausend Euro übersteigen, soweit keine in der Satzung bestimmte Ausnahme vorliegt.

Über diese Gegenstände kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung beschließen.

2. Die Jahreshauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands nach freiem Ermessen einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand die Einberufung unter Angabe von Zweck und Grund verlangt hat. Die Einberufung hat innerhalb eines Monats stattzufinden.

4. Zuständig für die Einberufung der Versammlungen und die Festsetzung der Tagesordnung ist der Vorstand.

Die Einladung zu den Versammlungen erfolgt durch einfachen Brief. Sie ist spätestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die letztbekannte Anschrift der Mitglieder zu richten. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung (bei Briefen: Datum des Poststempels); der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nicht mitgerechnet.

Die Einladung muss nicht persönlich von einem Vorstandsmitglied unterschrieben sein, jedoch erkennen lassen, dass sie vom Vorstand stammt.

5. Zu Beginn der Versammlung übernimmt der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfall der zweite Vorsitzende, die Versammlungsleitung und bestimmt ein protokollführendes Mitglied.
6. Für Wahlen gilt:
 - a) Für die Dauer von Wahlen jeder Art wählt die Versammlung einen Wahlleiter, der nicht selbst Kandidat für eine Organfunktion sein darf.
 - b) Wahlen zum ersten und zweiten Vorsitzenden sind geheim, andere Wahlen nur, wenn mehr als fünf Mitglieder es verlangen. Bei geheimer Wahl vermerkt jedes stimmberechtigte Mitglied auf einem Blatt den Namen der Person, die es wählen will, und gibt das Blatt so bei dem Wahlleiter oder von ihm bestimmten Hilfspersonen ab, dass der Name nicht sichtbar ist.
 - c) Gewählt ist nur, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Stimmenthaltungen gelten bei Wahlen als Nein-Stimme.
 - d) Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Auch hier ist nur gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen unter Berücksichtigung der Enthaltungen als Nein-Stimmen erreicht.
 - e) Weitere Einzelheiten können durch eine Wahlordnung festgelegt werden, die auch das Blockwahlverfahren zulassen kann.
7. Bei sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist jedoch erforderlich, wenn über die Ausschließung eines Mitglieds, eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

8. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
9. Über Anträge zu Gegenständen, die nicht in der Tagesordnung aufgeführt sind, kann nicht abgestimmt werden. Sie sind, wenn der Antragsteller nichts anderes bestimmt, in die Tagesordnung der nächsten zuständigen Versammlung aufzunehmen.

Anträge zu den gemäß der Tagesordnung zu behandelnden Gegenständen sind zulässig. Einzelheiten kann eine Geschäftsordnung regeln.

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit zulässig, wenn nicht die jeweilige Versammlung etwas anderes beschließt.

10. Über die Versammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens die gestellten Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Die Niederschrift ist von dem Vorstandsmitglied, das die Versammlung geleitet hat, und von dem protokollführenden Mitglied zu unterschreiben.

§ 11 Vertretungsberechtigter, geschäftsführender und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne von § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden (vertretungsberechtigter Vorstand). Er hat als Teil des geschäftsführenden Vorstands (Absatz 3) die Aufgabe, den Verein nach außen zu vertreten.
2. Die beiden Vorsitzenden sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Außenverhältnis ist die Vertretungsbefugnis unbeschränkt. Im Innenverhältnis gilt:
 - Der 2. Vorsitzende übt seine Befugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden aus.
 - Beide Vorsitzende üben ihre Vertretungsbefugnisse ausschließlich auf der Basis ordnungsgemäß zustande gekommener Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands aus; sie sind hieran gebunden.
 - Der Abschluss von Rechtsgeschäften im Wert von mehr fünftausend Euro im Einzelfall darf nur mit Genehmigung der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, es sei denn, die Ausgabe erfolgt für den Fischbesatz, Verbandsabgaben oder Pachtverbindlichkeiten.

Durch Beschluss der Jahreshauptversammlung kann einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands gestattet werden, Geschäfte für den Verein mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

3. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus den beiden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister,
 - dem Schriftführer,
 - dem Jugendleiter,
 - dem Sportwart und
 - dem Gewässerobmann.

Er hat die Aufgabe, die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung und der Gesetze zu führen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

Soweit in dieser Satzung ohne nähere Kennzeichnung von "Vorstand" gesprochen wird, ist der geschäftsführende Vorstand gemeint.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung, im Fall von Ersatzwahlen auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
5. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied in ihrer Funktion gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Vorstand für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein Ersatzmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; wird die Bestätigung verweigert, ist eine Neuwahl des Vorstandsmitglieds - wiederum für den Rest der Amtsdauer - durchzuführen.

6. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Er hat Anspruch auf Ersatz der in Wahrnehmung seiner Aufgaben entstandenen Auslagen. Die Jahreshauptversammlung kann die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) beschließen.
7. Der Vorstand hat sich eine verbindliche Geschäftsordnung zu geben, die insbesondere die Zuständigkeiten seiner Mitglieder sowie einzelne Verfahrensweisen regelt und die der Zustimmung der Jahreshauptversammlung bedarf.
8. Für die Beschlussfassung gilt § 28 Absatz 1 in Verbindung mit § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Alle Vorstandsbeschlüsse sind in einem von allen daran beteiligten Vorstandsmitgliedern unterschriebenen Beschlussprotokoll festzuhalten und bei den Unterlagen des Vereins in fortlaufender Ordnung zu verwahren.
9. Der Vorstand kann Mitglieder des Vereins mit deren Einverständnis in weitere, frei von ihm bestimmbare Funktionen - beispielsweise Gewässerwarte - berufen.

Der geschäftsführende Vorstand und die von ihm berufenen Vereinsmitglieder bilden den erweiterten Vorstand. Die berufenen Mitglieder beraten und unterstützen den geschäftsführenden Vorstand und zwar insbesondere bei der Umsetzung von dessen Beschlüssen und bei der Gestaltung des Vereinslebens im Einzelnen.

Sie haben ebenfalls Anspruch auf Ersatz der in Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstandenen Auslagen. Die Jahreshauptversammlung kann die Zahlung von pauschalen Vergütungen für Arbeits- oder Zeitaufwand (Tätigkeitsvergütungen) beschließen.

§ 12 Kassenprüfer

1. Der Verein muss mindestens zwei Kassenprüfer haben, die von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren so gewählt werden, dass jährlich einer von beiden nach Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet.
2. Die Kassenprüfer sind weisungsunabhängig. Sie prüfen die Kassen- und Buchführung

des Vereins und legen ihren schriftlichen Bericht für die Jahreshauptversammlung rechtzeitig dem Vorstand vor.

3. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens, der Prüfungszeiträume, etwaige Fristen und Termine, die Befugnisse der Kassenprüfer sowie die Pflichten von Organmitgliedern im Rahmen von Prüfungen sind in einer von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Kassenprüfungsordnung zu regeln.

§ 13 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Er hat die Aufgabe, über die Berufung von Vereinsmitgliedern gegen ihren Ausschluss durch den Vorstand oder gegen verhängte Sanktionen zu entscheiden und Streitigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander oder mit Vereinsorganen zu schlichten.
2. Er wird von der Jahreshauptversammlung, im Fall von Ersatzwahlen auch von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Ehrenratsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Ehrenrat gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Ehrenrats während der Amtsperiode aus, wählt der verbliebene Ehrenrat für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Die Wahl bedarf der Bestätigung der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung; wird die Bestätigung verweigert, ist eine Neuwahl des Ehrenratsmitglieds - wiederum für den Rest der Amtsdauer - durchzuführen.

4. Der Ehrenrat übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er ist unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane. Sein Verfahren wird in einer Ehrenratsordnung geregelt, die von der Jahreshauptversammlung aufgestellt wird.

§ 14 Liquidation

Ist die Liquidation des Vereins erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands die Liquidatoren, wenn keine anderen gewählt werden. § 11 Absatz 2 Satz 1 und 7 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe der Deutschen Krebshilfe mit dem Sitz in Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Satzungsänderungen

Der Vorstand ist ermächtigt, vom Registergericht oder vom Finanzamt verlangte for-

male Satzungsänderungen vorzunehmen. Etwaige Änderungen sind allen Mitgliedern spätestens in der nächsten Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung bekannt zu machen.

§ 17 Schlussbestimmung

Diese Satzungsfassung wurde auf der Jahreshauptversammlung vom 22. Februar 2019 beschlossen.

Aufnahmeordnung

gemäß § 5 Absatz 3 und § 10 Absatz 1 der Satzung



Die Aufnahme neuer Mitglieder durch den Verein erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages, der vom Bewerber vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen ist. Bei gleichzeitiger Aufnahme von mehreren Mitgliedern, beispielsweise einer Familie, ist für jeden Bewerber ein Formular auszufüllen.

Wenn der Familienbeitrag beantragt werden soll, ist das entsprechende Formular (Antrag auf Familienbeitrag) ausgefüllt einzureichen. Nur schriftliche Anträge werden bearbeitet.

Zusätzlich zu den vorstehend aufgeführten Anträgen sind zwingend folgende Unterlagen vom Bewerber einzureichen:

- zwei aktuelle Passfotos
- eine Kopie der Bescheinigung der bestandenen Fischerprüfung (sofern erforderlich)
- eine Kopie des gültigen Fischereischeines beziehungsweise des gültigen Jugendfischereischeines (sofern erforderlich)

Die Aufnahme von Bewerbern und die Ausstellung der Vereinspapiere erfolgen ausschließlich durch den 1. und den 2. Vorsitzenden. Bei Bedenken gegen die Aufnahme haben die beiden Vorsitzenden den gesamten geschäftsführenden Vorstand zu informieren, der dann mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag entscheidet.

Ablehnungsgründe können insbesondere sein:

- Das Verhalten, Äußerungen oder bekannt gewordene Absichten des Bewerbers lassen erkennen, dass seine Aufnahme zu Unruhen oder Problemen im Verein führen könnten. Auf ein etwaiges Verschulden des Bewerbers kommt es dabei nicht an.
- Der Bewerber war bereits früher einmal Mitglied im Verein und ist zu der Zeit durch Fehlverhalten aufgefallen. Zur Überprüfung können Bemerkungen in der Mitgliederverwaltung herangezogen werden.

Eine Probezeit ist nicht vorgesehen.

Die Aufnahme eines Bewerbers, der keinen gültigen (Jugend-) Fischereischein hat, erfolgt nur ausnahmsweise. In solchen Fällen teilt der Vorstand dem neuen Mitglied mit, bis wann es den (Jugend-) Fischereischein vorzulegen hat (§ 5 Absatz 1 Satz 2 der Satzung). Legt das Mitglied den Fischereischein nicht bis zum Ablauf der Frist vor, erhält es ohne weitere Mitteilung bis zur Vorlage insoweit den Status als passives Mitglied, als es sein etwaiges Wahlrecht verliert. Es bleibt jedoch bei der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedbeitrags für aktive Mitglieder, solange das Mitglied nicht von sich aus die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine passive beantragt.

Die Papiere dürfen dem Mitglied erst ausgehändigt werden, wenn die vollständige Gutschrift der Aufnahmegebühr, der Bearbeitungsgebühr und des Jahresbeitrages, sofern diese Kosten erhoben werden, auf dem Vereinskonto erfolgt ist. Barzahlungen hierzu dürfen von Vereinsmitgliedern nicht angenommen werden.

Die vorstehende Aufnahmeordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Vereinsordnung

gemäß § 5 Absatz 6 und § 10 Absatz 1 der Satzung



Vorfälle:

- Angelerlaubnispapiere nicht vollständig
- Vorgeschriebenes Angelequipment (Unterfangkescher etc.) nicht vollständig

Konsequenz:

Betroffene werden nach Hause geschickt

Vorfälle:

- Nichtbeachtung der Mindestmaße
- Abfälle am Angelplatz hinterlassen
- Angeln im Schongebiet
- Nichtbeachtung der Schonzeiten
- Beschwerden oder stark negative Kritik (Beleidigung/Rufschädigung) im Internet oder sozialen Netzwerken wie beispielsweise Facebook (auch Beiträge oder Kommentare in Gruppen) über den Vorstand oder andere Vereinsmitglieder

Konsequenz:

Betroffener erhält ein halbes Jahr Vereinsperre

Vorfälle:

- Vorsätzliches Mitbringen und hinterlassen von Müll, Sperrgut etc. in nicht ganz unerheblichem Umfang
- Grob vereinschädigendes Verhalten
- nicht unerhebliche Gefährdung von Mitanglern

Konsequenz:

Betroffener wird aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen

Vorfälle:

- Geringfügige Vergehen bei NEU-Mitgliedern (Vereinszugehörigkeit unter einem Jahr)

Konsequenz:

Ermessungsspielraum der Fischereiaufseher und des Vorstandes

Vorfälle:

- Bei Randalen/Körperverletzungen infolge von Trunkenheit

Konsequenz:

Betroffener wird aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen und es wird Anzeige bei der Polizei erstattet

Vorfall:

- Ist dem Verein durch vorsätzliches Fehlverhalten eines Vereinsmitgliedes ein Schaden entstanden, kann der Vorstand nach billigem Ermessen eine der Schadenshöhe angemessene Geldbuße bis zu einer Höhe von 100,00 Euro gegen dieses Mitglied verhängen, die auch zum pauschalen Schadensersatz dient. Die rechtliche Geltendmachung von Schadensersatz bis zur tatsächlichen Schadenshöhe anstelle der Verhängung einer Geldbuße bleibt dem Verein vorbehalten.

Konsequenz:

Geldzahlung bis zu einer Höhe von 100 Euro

Kinder und Jugendliche

Bei Kindern und Jugendlichen soll bei erstmaligen Vergehen ein großzügiger Ermessensspielraum gelten. Es sollte jedoch eine kleine, altersgemäße „Bestrafung“ erfolgen.

Fischereiaufseher

Sollte ein Vergehen durch die Fischereiaufseher des Vereins festgestellt werden, welches zu einer Vereinsanktion führen kann, so hat der Fischereiaufseher dies schriftlich in seinem Ordner festzuhalten. Gegebenenfalls ist ein ergänzender Kurzbericht vom Fischereiaufseher mit nachfolgenden Angaben zu erstellen: Name des Betroffenen, Gewässername, Uhrzeit des Vergehens, gegebenenfalls Kfz-Kennzeichen, Datum des Vergehens, Zeugen und eine genauere Schilderung des Vergehens. Der Erlaubnisschein vom Betroffenen ist sofort vorläufig einzuziehen und die Einziehung im Ordner einzutragen. Die Papiere sind dem 1. Vorsitzenden oder bei Abwesenheit dem 2. Vorsitzenden unverzüglich auszuhändigen. Aussagen wie beispielsweise „einer hat ... gemacht“ oder ähnliches gehören sich für Fischereiaufseher nicht. Sie sollen den Vorstand unterstützen und selbst im ersten Moment tätig werden. Der Vorstand wird anschließend weitere Entscheidungen treffen.

Die vorstehende Vereinsordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Beitragsordnung

gemäß § 7 und § 10 Absatz 1 der Satzung



Aufnahmegebühr

- Einmalige Gebühr bei Eintritt in den Verein.

0 - 9 Jahre alt:	0,- Euro
10 - 13 Jahre alt:	0,- Euro
14 - 17 Jahre alt:	75,- Euro
ab 18 Jahre alt:	150,- Euro

Entfall bei bestehender Mitgliedschaft eines erwachsenen Familienmitgliedes in häuslicher Gemeinschaft lebend.

Ermäßigung um 75,- EUR Für Teilnehmer unserer „Akademie zur Fischerprüfung NRW“ bei Eintritt innerhalb von 4 Wochen nach bestandener Prüfung.

Bearbeitungsgebühr

- Für die Erstellung der Vereinsunterlagen werden vom Verein 20,- Euro erhoben.

Mitgliedschaftsbeiträge

- Ordentliche Mitgliedschaft
Ein Jahresbeitrag für Kinder (0 - 9 Jahren) wird nicht erhoben.
Der Jahresbeitrag beträgt für Kinder und Jugendliche (10 - 17 Jahren) 60,- Euro.
Der Jahresbeitrag beträgt für Erwachsene (ab dem 18. Lebensjahr) 140,- Euro.

Familien können unter bestimmten Voraussetzungen einen gemeinsamen Familienbeitrag in Höhe von jährlich 220,- Euro entrichten.

Berechtigter Personenkreis:

- o Eheliche Lebensgemeinschaften mit gleichem Hauptwohnsitz (Ehefrau, Ehemann)
- o Nichteheliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften mit gleichem Hauptwohnsitz
- o Kinder von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben unabhängig vom Hauptwohnsitz (Kinder, Adoptivkinder, Pflegekinder, Stiefkinder)
- o Kinder von Vereinsmitgliedern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und keine eigenen Einkünfte haben (bedarf der Genehmigung des Vorstandes).

Nicht berechtigter Personenkreis:

- o alle anderen Personen (z. B. Geschwister)

- Fördernde Mitgliedschaft
Fördernde Mitglieder haben keinen festgelegten Jahresbeitrag zu entrichten, da sie laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen für den Verein erbringen.

- Passive Mitgliedschaft
Der Jahresbeitrag beträgt 70,- Euro.
- Ehrenmitgliedschaft
Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedschaftsbeiträge befreit.

Ermäßigung von Mitgliedsbeiträgen bei Eintritt

- Bei Vereinseintritt ab dem 01. Juli eines jeden Jahres ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr um die Hälfte.
- Bei Vereinstritt ab dem 01. Oktober eines jeden Jahres wird für das laufende Jahr kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

Stichtag für die Altersbetrachtung

- Als Stichtag zur Ermittlung der altersabhängigen Beitragshöhe wird der 1. Januar des betreffenden Beitragsjahres betrachtet.

Abbuchungsweg und -Zeitpunkt

- Die Mitgliedsbeiträge werden am 15. November eines jeden Jahres in voller Höhe für das darauffolgende Kalenderjahr mittels eines SEPA-Lastschriftmandates vom Verein eingezogen.
- Andere Wege zur Erbringung der Mitgliedschaftsbeiträge werden nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet und sind im Vorfeld mit dem Schatzmeister abzusprechen.
- Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden auch immer als Jahresbeiträge abgebucht. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Zahlung des Mitgliedsbeitrages in Teilbeträgen erbracht werden; in solchen Fällen muss der Beitrag bis spätestens zum 30. Juni des Jahres vollständig erbracht werden.

Mahngebühr

- Wird der Mitgliedsbeitrag nicht rechtzeitig entrichtet, entstehen dem Verein unnötige Kosten durch beispielsweise die Rückgabe der Lastschrift von Seiten der Bank und/oder durch das Anschreiben der betroffenen Mitglieder. Aus diesem Grund erhebt der Verein eine Mahngebühr in Höhe von 10,- Euro, wenn eine Lastschrift nicht eingelöst wurde oder der Beitrag, sofern im Vorfeld mit dem Schatzmeister so besprochen, nicht bis zum 15. November für das kommende Kalenderjahr auf dem Vereinskonto gutgeschrieben wurde.

Melderegisterauskünfte

- Wenn es für Vorstandsmitglieder notwendig wird, Melderegisterauskünfte einzuholen (z.B. bei Postrückläufern), werden dem betroffenen Mitglied dafür 10,- Euro in Rechnung gestellt.

Arbeitsdienst

Nicht vom Arbeitsdienst befreite Mitglieder haben die Verpflichtung an mindestens einem Arbeitsdienst pro Kalenderjahr (etwa 5 Stunden) teilzunehmen.

Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dieser am 15. Februar des Folgejahres eine Gebühr in Höhe von 25 EUR (wird vom Verein eingezogen) zu entrichten.

Befreiung vom Arbeitsdienst:

- Passive Mitglieder
- Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (Stichtag 01.01. des Beitragsjahres)
- Mitglieder, die ihr 67. Lebensjahr vollendet haben
- Mitglieder mit einer Schwerbehinderung ab 50% (schriftlicher Nachweis)
- Vom Vereinsvorstand befreite Mitglieder
beispielsweise bei vorübergehender körperlicher Beeinträchtigung (schriftlicher Antrag)

Bei Eintritt in den Verein ist von dem Mitglied eine Kautionshöhe von 25 EUR zu entrichten.

Nach Austritt aus dem Verein wird diese Gebühr, ausschließlich unter der Voraussetzung eines im letzten Mitgliedsjahr geleisteten Arbeitsdienstes, am 15. Februar des Folgejahres mittels Überweisung erstattet.

Fangmitteilung

Ordentliche Mitglieder haben die Verpflichtung, bis spätestens zum 15. Januar gegenüber dem Vorstand Ihre Fänge aus dem vorangegangenen Jahr mitzuteilen. Mitzuteilen sind ausschließlich die Summen der entnommenen Fische in Anzahl und Gewicht (nach Art und Gewässer unterteilt). Sollten keine Fische entnommen worden sein, so ist mitzuteilen, ob im vorangegangenen Jahr geangelt oder nicht geangelt wurde.

Kommt das Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat dieser am 15. Februar des Folgejahres eine Gebühr in Höhe von 25 EUR (wird vom Verein eingezogen) zu entrichten.

Befreiung von der Fangmitteilung:

- Kinder und Minderjährige sind von der Mitteilungspflicht befreit.

Bei Eintritt in den Verein ist von dem Mitglied eine Kautionshöhe von 25 EUR zu entrichten.

Nach Austritt aus dem Verein wird diese Gebühr, ausschließlich unter der Voraussetzung einer im letzten Mitgliedsjahr fristgerechten Mitteilung, am 15. Februar des Folgejahres mittels Überweisung erstattet.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 17. Februar 2017 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Fischerei- und Gewässerordnung

gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung



Angelpause:

Wird der Angelplatz verlassen (auch kurzzeitig) sind alle Ruten ohne eigene Beaufsichtigung aus dem Wasser zu nehmen (Ausnahme: Funkbissanzeiger) und die Köder vom Haken zu entfernen (Rücksicht auf die Tiere).

Angelplatz (und Umgebung):

Der Angelplatz und die Umgebung sind während des Aufenthaltes sauber zu halten und auch sauber zu hinterlassen. Vor Bezug des Angelplatzes ist ggf. vorhandener Müll einzusammeln.

Wird bei einer Fischereikontrolle am Angelplatz oder der nahen Umgebung offener Müll gefunden, so wird der Erlaubnisschein sofort und für mindestens einer Dauer von 6 Monaten eingezogen.

Badebetrieb:

Das Baden ist ganzjährig auch für Vereinsmitglieder verboten. Es besteht Lebensgefahr!

Bagger:

Das Betreten der gewerblichen Anlagen des Sandabgrabungsbetriebes ist verboten.

Bepflanzungen:

Das Betreten von Neuanpflanzungen ist verboten.

Das Ab- und Beschneiden jeglicher Bepflanzungen und Gehölze ist verboten.

Boote:

Am Beller-Mark See sind Boote (außer Futterboote) verboten. Das Befahren der restlichen Gewässer mit Booten, die mit einem Benzinmotor oder ähnlichem betrieben werden, ist verboten. Elektro- und/oder Ruderboote sind erlaubt.

Distanzangeln:

Das Distanzangeln ist nur erlaubt, solange kein anderer Angler an seinem Platz beim Angeln behindert wird.

Eisangeln:

Das Eisangeln und das Betreten der Wasseroberflächen sind auf eigene Gefahr erlaubt. Es besteht Lebensgefahr!

Feuer:

Offene Feuerstellen sind verboten. Es besteht Waldbrandgefahr.

Fischabfälle:

Das zurücklassen von Fischeingeweiden im Wasser oder an Land ist verboten. Sie sind vom Angler ordnungsgemäß zu entsorgen.

Gemeinschaftsangeln:

Das entsprechende Gewässer ist ab 2 Stunden vor Beginn bis zum Ende der Veranstaltung gesperrt.

Hälterung von Fischen:

Die Hälterung von untermäßigen Fischen, geschützter Fischarten innerhalb der Schonzeit oder von mehr Fischen als die Fangbegrenzung erlaubt ist verboten.

Hundehaltung:

Das Mitführen von Hunden am Beller Mark See (Dammann See) ist vom Verpächter untersagt.

Am Dallmeyer See ist darauf zu achten das Hunde nicht frei herumlaufen dürfen.

Klappspatenpflicht:

Wer nachts an den Vereinsgewässern angelt oder für mehrere Tage dort verweilt, muss stets einen Klappspaten zum Vergraben der Notdurft mit sich führen. Ausgenommen von der Regel sind Angler mit eigener Chemietoilette, sowie am Sandforth See Schlüsselinhaber für die Toilette vor Ort.

Köder:

Die Verwendung von Kunstködern, Köderfischen und Fischfetzen im Zeitraum vom 15. Februar – 31. Mai eines jeden Jahres ist verboten.

Köderfische:

Es dürfen nur tote Köderfische verwendet werden.

Als Köderfische dürfen keine Edelfische verwendet werden.

Köderfischsenke:

Es darf eine Köderfischsenke bis zur maximalen Größe von 1x1 m für den Eigenbedarf verwendet werden.

Rutenanzahl:

- Kinder (unter 10 Jahren) dürfen keine eigene Rute verwenden, sondern nur assistieren.
- Kinder und Jugendliche (von 10 bis 16 Jahren) ohne bestandener Fischerprüfung dürfen mit einer Rute angeln.
- Jugendliche und Erwachsene mit bestandener Fischerprüfung dürfen mit bis zu drei Ruten gleichzeitig oder nur einer Spinnrute angeln.

Sandstrandplatz:

Am Beller Mark See (Dammann See) darf auf dem letzten Angelplatz (Sandstrandplatz →Nord-/Ostseite) vor dem Schongebiet nur Tagsüber (Sonnenaufgang → Sonnenuntergang) geangelt werden. Auf diesen Platz ist der Aufbau von Zelten verboten, da dies Jäger und Wild stört.

Schleppfischen:

Das Angeln vom Boot aus ist nur erlaubt, wenn sich das Boot nicht stark bewegt. Während eines laufenden Motors oder aktives Rudern ist das Angeln verboten.

Schongebiete:

Das Angeln innerhalb der Schongebiete (auch das Hineinwerfen), das Betreten/Befahren ihrer Ufer- und Wasserflächen sowie das Anker in unmittelbarer Nähe sind verboten.

Setzkescher:

Wer einen Setzkescher verwendet, tut dies in eigener Verantwortung. Der Verein muss jedoch jedem Angler empfehlen, die Entscheidung für den Setzkescher von einem "vernünftigen Grund" abhängig zu machen.

Fangbeschränkungen pro Tag:

2 Raubfische (Hecht, Wels, Zander); 1 Karpfen;
3 Forellen; 2 Schleien.

Entnahmefenster:

	Mindestmaß	Maximalmaß
Aal:	50 cm	-
Barsch:	0 cm	40 cm
Brassen:	25 cm	50 cm
Hecht:	55 cm	85 cm
Karpfen:	40 cm	70 cm
Rotauge/-feder:	0 cm	40 cm
Schleie:	30 cm	45 cm
Wels:	50 cm	-
Zander:	50 cm	-

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

Schonzeiten:

Hecht: 15. Februar – 31. Mai
Zander: 15. Februar – 31. Mai

Nicht aufgeführte Fische unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vorstehende Fischerei- und Gewässerordnung wurde am 14. Februar 2020 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Jugendordnung

gemäß § 10 Absatz 1 der Satzung



1. Die Anglerjugend gibt sich die nachfolgenden Ziele und Schwerpunkte.

Die Jugendlichen sollen das Gleichgewicht der Natur erkennen und in der Lage sein, ihren Stellenwert im Ökosystem als Nutzer und Schützer der Natur zu reflektieren. Die Jugendlichen lernen in der freien Natur, Pflanzen und Tiere an und in Gewässern zu bestimmen. Die Jugendlichen sollen die Ziele des Naturschutzes an Gewässern erleben. Außerdem werden Naturschutzmaßnahmen durchgeführt wie z.B. Säuberung der Gewässer von Abfall und Unrat (gefährliche Gegenstände wie Glas, Dosendeckel, Angelschnüre etc.) und Bepflanzung von Gewässerufeln.

2. Gemeinschaft erleben.

Nicht nur der "fischereiliche Erfolg", sondern auch das Gemeinschaftserlebnis steht im Vordergrund. Deshalb sollte die Anglerjugend sich regelmäßig treffen, damit dieses Gemeinschaftsgefühl entstehen kann. Das Gemeinschaftsfischen stärkt das Gruppengefühl. Einmal pro Jahr sollte es einen Höhepunkt in den Aktivitäten der Jugendgruppe geben. Ideal wären Jugendlager. Wenn eine Gruppe gut zusammengewachsen ist, weckt dies die gemeinsamen Interessen. Die Jugendlichen sind zwischen 10 und 18 Jahre alt. Sie lernen voneinander und miteinander.

3. Die Freizeit.

Nach Rechten und Pflichten muss auch der Spaß in der Freizeitgestaltung einen hohen Stellenwert haben. Jugendliche sollen auch einen Spielraum für spontane Einfälle und Ideen haben. Jede sinnvolle Freizeitbeschäftigung muss Platz in der Anglerjugend haben. Auch ein Ausflug zu fischereilichen Einrichtungen kann das Gemeinschaftsgefühl stärken.

4. Erziehung.

Seiner Verantwortung im Erziehungsprozess und seiner Vorbildfunktion sollte sich der Jugendwart immer bewusst sein. Eine Jugendgruppe bedeutet immer eine Verantwortung. Jugendliche orientieren sich am Leiter der Gruppe. Verantwortung lernen die Jugendlichen in der Anglerjugend gegenüber Gruppenmitgliedern, der Natur sowie der Kreatur Fisch.

5. Angeln.

Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass der organisatorische Hauptteil der Beschäftigung das Angeln ist und bleiben muss. Das Ziel ist es, Jugendangler zu fachkompetenten und verantwortungsbewussten Anglern zu erziehen und die Natur zu achten und zu schützen.

Jugendliche Vereinsmitglieder dürfen im Rahmen des Vereins ab der Vollendung ihres 16. Lebensjahres nur noch dann angeln, wenn sie die Fischerprüfung mit Erfolg abgelegt haben. Das gilt auch dann, wenn der betroffene Jugendliche noch einen ohne Fischerprüfung ausgestellten Jugendfischereischein vorweisen kann.

Endet die Angelberechtigung eines jugendlichen Mitglieds aufgrund der vorstehenden Bestimmung, erhält es ohne weitere Mitteilung bis zum Nachweis der bestandenen Fischerprüfung und zur Vorlage eines gültigen Fischereischeins den Status als passives Mitglied im nachfolgenden Umfang. Es hat dann auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres kein Wahlrecht, muss jedoch den Mitgliedbeitrag für aktive Mitglieder zahlen, solange es nicht von sich aus die Umwandlung seiner Mitgliedschaft in eine passive beantragt.

6. Mädchen.

Der Anteil der Mädchen in der Jugendgruppe ist verhältnismäßig niedrig. Wichtig ist es, diesen Anteil bewusst zu erhöhen. Hierzu ist es erforderlich, sie in der Jugendgruppe besonders zu fördern. Schön wäre es, eine eigene Mädchengruppe zu gründen (bei mehreren Mädchen im Verein). Daher wäre es nicht schlecht, auch Jugendleiterinnen zu gewinnen.

7. Einhaltung des Jugendschutzes.

Bei allen Veranstaltungen der Jugendgruppe ist zur besseren Einhaltung des Jugendschutzes auch für Erwachsene (z.B. für Eltern, die Ihre Kinder begleiten) das Rauchen sowie das Trinken alkoholhaltiger Getränke strikt verboten.

8. Leitung.

Die Leitung der Jugendgruppe hat der Jugendleiter. Er kann weitere Jugendleiter/Innen oder Jugendsportwarte ernennen, die ihn bei der Leitung der Jugendgruppe unterstützen. Ist der Jugendleiter für längere Zeit verhindert, kann er seine Befugnisse (z.B. die Führung der Jugendbarkasse) auf einen anderen Jugendleiter für den Zeitraum der Abwesenheit übertragen.

9. Finanzielle Mittel.

Zur Förderung der Jugendarbeit wird der Jugendgruppe des Vereins jährlich ein gewisser Betrag zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Betrages wird vom Vorstand jährlich neu bestimmt. Die Höhe darf nicht geringer als 30,- Euro pro Mitglied der Jugendgruppe sein (Stichtag 01.01. eines jeden Jahres). Der Jugendleiter kann über diesen Betrag frei verfügen. Am Ende des Geschäftsjahres (30.09.) ist vom Jugendleiter ein Verwendungsnachweis der Jugendmittel beim Schatzmeister vorzulegen. Die Verwendung der Jugendmittel wird vom Schatzmeister des Vereins überwacht und geprüft. Die Jugendbarkasse ist Bestandteil der jährlichen Kassenprüfung durch die gewählten Kassenprüfer.

10. Jugend-Jahreshauptversammlung und Jugendsprecher.

Der Jugendleiter kann auf Anregung der jugendlichen Vereinsmitglieder oder von sich aus eine Jugend-Jahreshauptversammlung einberufen. Für die Einberufung und Durchführung ist der Jugendleiter zuständig. Er hat dafür zu sorgen, dass alle jugendlichen Vereinsmitglieder rechtzeitig eingeladen werden und ausreichende Kenntnis der vorgesehenen Tagesordnung erhalten. Er kann diese Aufgaben an geeignete Jugendliche delegieren.

Die Förmlichkeiten der allgemeinen Jahreshauptversammlung müssen nicht eingehalten werden; gleichwohl soll darauf hingewirkt werden, dass die Jugendlichen an die Erfordernisse einer sachlichen, effektiven und demokratischen Durchführung von größeren Versammlungen herangeführt werden. Sie sollen auch Funktionen wie die Versammlungsleitung oder die Protokollführung übernehmen.

Die Jugendlichen können auf der Jugend-Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit aus ihren Reihen einen Jugendsprecher wählen, der die Jugendgruppe gegenüber dem Verein und dem Jugendleiter vertritt und als Ansprechpartner sowohl für die Jugendlichen als auch für die erwachsenen Vereinsmitglieder dient. Der Jugendsprecher ist an etwaige mehrheitlich beschlossene Weisungen der Jugendgruppe gebunden.

Die vorstehende Jugendordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Wahlordnung

gemäß § 10 Absatz 1 und Absatz 6e der Satzung



1. Wahl des Wahlleiters

Die Wahl des Wahlleiters gemäß § 10 Absatz 6a der Satzung wird durch die versammelten Mitglieder mittels Abstimmung (per Handzeichen) gewählt. Er muss eine einfache Mehrheit erreichen.

2. Aussprache vor Vorstandswahlen

Vor Beginn einer jeden Vorstandswahl erhalten die Mitglieder das Recht der Aussprache. Dabei können Sie den anderen Mitgliedern vortragen, welche guten oder schlechten Erfahrungen sie mit den einzelnen Mitgliedern des Vorstandes gemacht haben. Dadurch sollen gerade neue Mitglieder oder Mitglieder, die wenige Berührungspunkte mit den Vorstandsmitgliedern hatten, über deren Arbeit in Kenntnis gesetzt werden. Damit soll ausgeschlossen werden, dass es beispielsweise dazu kommt, dass leichtfertig Vorstandsmitglieder wiedergewählt werden, obwohl sie ein deutliches Fehlverhalten im Verein gezeigt hatten. Es kann auch gefragt werden, welchen Umfang einzelne Posten im Vorstand haben. Die Gesprächsführung übernimmt der Wahlleiter.

3. Blockwahlverfahren

Bei Neuwahl des Vorstandes stellt der Wahlleiter die Vertrauensfrage bezüglich des amtierenden Vorstands an die anderen Mitglieder. Dabei werden die Mitglieder gefragt, ob sie den gesamten Vorstand in der unveränderten Besetzung neu für die Amtsdauer von zwei Jahren wählen wollen. Die Abstimmung erfolgt wegen § 10 Absatz 6b der Satzung geheim; in entsprechender Anwendung von Satz 2 dieser Vorschrift wird auf dem Wahlzettel „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ vermerkt. Leere Wahlzettel gelten als Enthaltung.

Ist eine Mehrheit von 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder erreicht, so ist der Vorstand für weitere zwei Jahre gewählt.

Wollen einzelne Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit von sich aus nicht mehr zur Wahl antreten, kann diese Vorgehensweise für die verbleibenden Vorstandsmitglieder angewandt werden. Die neu zu besetzenden Ämter werden einzeln gemäß der Satzung gewählt.

Wird die Mehrheit von 3/4 der Stimmen für die Wiederwahl des Vorstands nicht erreicht, ist zu den Einzelwahlgängen gemäß der Satzung zurückzukehren.

Die vorstehende Wahlordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Kassenprüfungsordnung

gemäß § 10 Absatz 1 und § 12 der Satzung



- Die Kassenprüfung findet jährlich im Oktober – also nach dem Ende des Geschäftsjahres – statt. Der Schatzmeister stimmt den Termin spätestens bis zum 30. August eines jeden Jahres mit den Kassenprüfern ab und hat den Vorstand unverzüglich über den Termin zu informieren. Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, bei der Kassenprüfung anwesend zu sein.
- Die Prüfer sind verpflichtet, die Unterlagen auf Vollständigkeit (z.B.: Sind alle Belege vorhanden?), Richtigkeit der Buchung (jeder Beleg ist mit der Buchung zu überprüfen) und Verhältnismäßigkeit der Ausgabe (sofern möglich) zu prüfen. Die Prüfer dürfen alles hinterfragen. Ihnen müssen der Schatzmeister oder gegebenenfalls eine andere sachkundige Person Rede und Antwort stehen.
- Die Kassenprüfer sind berechtigt, eine Zwischenprüfung der Kasse durchzuführen. Dazu ist mit dem Schatzmeister ein Termin abzustimmen. Auf Wunsch kann der Schatzmeister eine Aufbereitungszeit von bis zu vier Wochen bis zur Prüfung verlangen.
- Die Kassenprüfer haben bei jeder Prüfung eine Checkliste nach dem Muster in Anlage 1 zu führen und sind verpflichtet, ihre Bemerkungen darauf zu notieren. Diese Checkliste ist von beiden Prüfern nach Beendigung der Prüfung zu unterzeichnen. Anschließend fertigen die Prüfer zwei Fotokopien davon an. Eine Kopie verbleibt bei den Unterlagen der Prüfer; das Original ist unverzüglich dem Schatzmeister, die weitere Kopie dem 1. Vorsitzenden zuzuleiten.
- Der Schatzmeister hat für die Kassenprüfer fortlaufend eine nach Kategorien unterteilte Übersicht aller Einnahmen und Ausgaben eines Geschäftsjahres anzufertigen, die spätestens zum Ende des Geschäftsjahres vollständig sein muss.
- Der vertretungsberechtigte Vorstand hat fortlaufend zwei Listen mit allen im laufenden Geschäftsjahr neu aufgenommenen Vereinsmitgliedern und deren Beiträgen nach den Mustern in den Anlagen 2 und 3 anzufertigen und den Kassenprüfern zum Prüfungstermin vorzulegen. Die Aufnahmeanträge der Neumitglieder sind in digitaler Form aufzubewahren. Den Prüfern ist auf Verlangen Einsicht in die gespeicherten Daten zu gewähren; auf Wunsch sind Ausdrücke anzufertigen.

Die vorstehende Kassenprüfungsordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.



Checkliste zur Kassenprüfung

Wirtschaftsjahr: 01.10.20____ - 30.09.20____

Prüfungsort: _____

Prüfungsdatum: _____

Anwesende: _____

Als von den Vereinsmitgliedern gewählte Kassenprüfer sind wir verpflichtet die Kasse und die Tätigkeiten des Schatzmeisters im nachfolgend aufgeführten Umfang zu prüfen und die Ergebnisse, Auffälligkeiten sowie Bemerkungen hier schriftlich aufzuführen.

Dabei ist jeder Beleg mit der Buchung zu überprüfen!

Prüfungsumfang

- Ja Nein* Eine Zwischenprüfung der Kasse hat stattgefunden.
- Ja Nein* Die Terminabsprache durch den Schatzmeister ist bis zum 30. August erfolgt.
- Ja Nein* Wir erhielten eine Übersicht mit allen Einnahmen und Ausgaben nach Kategorien unterteilt.
- Ja Nein* Die Kontoauszüge waren chronologisch und durch Reiter getrennt abgeheftet.
- Ja Nein* Es waren alle Belege zu den Buchungen vorhanden.
- Ja Nein* Die Ausgaben entsprachen einer korrekten Verhältnismäßigkeit, sofern wir das beurteilen konnten.
- Ja Nein* Die Beträge (bar und unbar) wurden möglichst einzeln gebucht.
- Ja Nein* Bei jedem Bargeldtransfers (außer Jugendbarkasse) lag eine Quittungs-Ausfertigung bei.
- Ja Nein* Die Inventarliste wurde eingesehen und liegt diesem Formular als Anlage bei.
- Ja Nein* Die anwesenden Vorstandsmitglieder haben zu allen unserer Fragen Auskunft geben können.
- Ja Nein* Die Vergabe der Erlaubnisscheine durch den 1. und 2. Vorsitzenden wurden geprüft.

***Bei Auswahl unter Bemerkungen weiter erläutern!**

Bemerkungen

- Es wurden bei der Kassenprüfung keine bis geringfügige Mängel (siehe ggf. Bemerkungen) festgestellt, weshalb wir die Entlastung des Vorstandes beantragen werden.
- Es wurden bei der Kassenprüfung größere Mängel (siehe Bemerkungen) festgestellt, weshalb wir die Entlastung des Vorstandes nicht beantragen werden.

Unterschrift der Kassenprüfer

Ehrenratsordnung

gemäß § 10 Absatz 1 und § 13 der Satzung



Der Ehrenrat wird gemäß der Satzung (§ 13) tätig und kann die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstandes zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§ 6 Absatz 3 der Satzung) oder zur Verhängung von Sanktionen (§ 5 Absatz 6 der Satzung) bestätigen, abändern oder aufheben. Er kann in Schlichtungsfällen eine gütliche Einigung herbeiführen oder auf Antrag über den Streifall entscheiden.

Die drei Ehrenratsmitglieder wählen einen Vorsitzenden von ihnen, der als erster Ansprechpartner für den Vorstand dient.

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Fall einer gütlichen Belegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterzeichnen und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Ehrenrats beantragen.

Ein Mitglied des Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem 1. Vorsitzenden des Vereins vorzutragen. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit.

Die Entscheidung in einem Ehrenratsverfahren erfolgt nach vorheriger Anhörung der Beteiligten und Zeugen, in Abwesenheit der Beteiligten, durch Abstimmung der Mitglieder des Ehrenrates. Sie ist schriftlich zu begründen, zu unterzeichnen und den Betroffenen und dem Vereinsvorstand zur Kenntnis zu bringen.

Entscheidungen des Ehrenrats sind endgültig.

Die vorstehende Ehrenratsordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.

Geschäftsordnung

gemäß § 11 Absatz 7 und § 10 Absatz 1 der Satzung



- Der Schatzmeister hat die alleinige Zuständigkeit für das Finanzwesen und das alleinige Verfügungsrecht über die Gelder des Vereins.

Er führt eine Inventarliste, die zum 30. September eines jeden Jahres zu überprüfen und von allen Personen, die Vereinseigentum verwahren, zu unterzeichnen ist. Die Liste ist Gegenstand der Kassenprüfung.

Er hat dafür zu sorgen, dass Buchungen einzeln erfolgen, also möglichst keine Zusammenfassung und keine Aufrechnung von Beträgen erfolgen.

Er hat den Finanzverkehr weitestmöglich unbar abzuwickeln. Etwaige Bargeldein- und auszahlungen dürfen nur gegen Quittung erfolgen. Jeder Bargeldtransfer ist auf dem Vereinskonto gesondert zu buchen.

Er hat die anfallenden Kontoauszüge in chronologischer Reihenfolge abzuheften, so dass der aktuellste Auszug an oberster Stelle erscheint. Belege sind hinter die zugehörigen Auszüge zu heften. Jede Seite eines Kontoauszuges ist mit den zugehörigen Belegen gesondert zu kennzeichnen. Das kann durch Reiter, farbige Zwischenblätter oder Ähnliches geschehen. Entscheidend ist die eindeutige Zuordnung, schnelle Auffindbarkeit und leichte Überprüfbarkeit der Buchungen anhand der Auszüge und Belege.

- Der 1. und der 2. Vorsitzende haben das Recht auf Einsicht in alle Unterlagen der bei Banken geführten Konten (auch Onlineeinsicht) und der vom Schatzmeister oder anderen Funktionsträgern des Vereins geführten Unterlagen. Sie sind mit entsprechenden Vollmachten und Informationen zu versehen.
- Spendenbescheinigungen dürfen nur vom Schatzmeister ausgestellt werden.
- Die Abrechnung der Tageskarten mit den Tageskartenausstellern hat im Monat September eines jeden Jahres ausschließlich durch den Schatzmeister zu erfolgen.
- Alle benötigten Vereinspapiere müssen mit dem Anschreiben zur Jahreshauptversammlung per Post (Versandart mit Postrückläufern) an die Mitglieder versendet werden, sofern sie zum Erhalt der Unterlagen berechtigt sind.
- Der Gewässerobmann erstellt einen Vorschlag für den Vorstand für Hege- und Besatzmaßnahmen. Dafür sollen zuvor die Meinungen von den zuständigen Gewässerwarten eingeholt werden. Erst nach Beschluss durch den gesamten geschäftsführenden Vorstand dürfen Hege- und Besatzmaßnahmen von dem Gewässerobmann und/oder dem 2. Vorsitzenden getätigt werden.
- Ehrung von Vereinsmitgliedern: Mitglieder sollen für eine Vereinszugehörigkeit von 25 Jahren und 40 Jahren auf der Jahreshauptversammlung geehrt werden.

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde am 28. Februar 2014 auf der Jahreshauptversammlung beschlossen und ist ab diesem Tag wirksam.